



### **Förderprogramm:**

***„Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“***

### **PROGRAMMAUSSCHREIBUNG**

Seit dem Jahr 2013 ist die Allianz für Beteiligung als Netzwerk in Baden-Württemberg aktiv, um das Thema Bürgerbeteiligung zu stärken. Ein wesentliches Ziel der Allianz-Arbeit ist dabei, über den Austausch mit Politik, Zivilgesellschaft und Verwaltung im Land aktuelle Themen und Bedarfe zu erfahren, um darauf aufbauend entsprechende Angebote zu entwickeln. Dabei liegt dem Ansatz der Allianz für Beteiligung die Überzeugung zu Grunde, bei allen Projekten vor Ort auf einen Dialog zwischen Kommune und Zivilgesellschaft hinzuwirken, so dass Themen und Projekte vor Ort in Kooperation umgesetzt und dabei zivilgesellschaftliche Ideen gestärkt werden können.

Im Rahmen dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass Menschen vor Ort viele Anliegen beschäftigen, die sie gemeinsam mit ihrer Kommune bearbeiten und umsetzen wollen. Die Themenvielfalt ist dabei breit, beispielhaft können die Bereiche Wohnen, Nahversorgung, Mobilität, soziales Miteinander, Armut/Reichtum, Alter/Pflege, Kultur/Integration oder Umwelt benannt werden. Immer deutlicher wird auch, dass die Menschen diese Themen nicht in übergeordneten Zusammenhängen, sondern mit konkreten Bezügen zu ihrem Alltag und ihren Lebensmittelpunkten diskutieren wollen. Und sie möchten diese Themen nicht getrennt voneinander betrachten, sondern die Möglichkeit haben, integrative Konzepte nach den Bedarfen zu entwickeln, die sich jeweils vor Ort aktuell und wechselnd stellen.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat den sozialen Raum der Nachbarschaft, das Quartier, in den Mittelpunkt seiner zentralen Landesstrategie und Fördermaßnahmen gestellt. So fördert das Ministerium innerhalb der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ seit November 2017 zahlreiche Projekte in unterschiedlichen Förderlinien, die bedarfsorientierte Ansätze zur Entwicklung alters- und generationengerechter Quartiere mit Bürgerbeteiligung und in Kooperation mit der Zivilgesellschaft umsetzen. Diese Fördermöglichkeiten

sind bei den Kommunen in Baden-Württemberg auf sehr großes Interesse gestoßen. Dabei ist es ein zentrales Interesse des Landes, den Gemeinden, Städten und Landkreisen nicht nur die Umsetzung von Projekten zu ermöglichen, sondern sie auch systematisch zur partizipativen Entwicklung solcher Quartierskonzepte zu beraten und anzuleiten. Die Beratung und Vermittlung fachspezifischer Ansätze der Quartiersentwicklung mit Bürgerbeteiligung bzw. in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft rücken somit in den Mittelpunkt.

An dieser Stelle setzt das Förderprogramm „*Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort*“ der Allianz für Beteiligung an. Es stellt das Thema „Beteiligung der Zivilgesellschaft“ in den Mittelpunkt, setzt auf stringente Beratung und Begleitung der Gemeinden, Städte und Landkreise, vernetzt bestehende Ansätze in Form von peer-to-peer Beratung und sorgt im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungsangeboten für den Austausch von Fach- und Erfahrungswissen.

Dabei können die teilnehmenden Gemeinden, Städte und Landkreise gemeinsam mit ihren zivilgesellschaftlichen Partnern während des gesamten Quartiersprojekts vor Ort von einer kontinuierlichen Projektberatung profitieren. Sie werden dadurch sowohl bei der Konzeption und Steuerung des Gesamtprozesses als auch bei der Durchführung einzelner Maßnahmen unterstützt und entlastet. Auch fachliche Expertise zu Einzelfragen kann über das Förderprogramm punktuell hinzugezogen werden. Den teilnehmenden Städten, Gemeinden und Landkreisen bieten sich somit vielfältige Möglichkeiten, um gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Partnern und der Bürgerschaft vor Ort einen gut strukturierten und nachhaltig angelegten Prozess der Quartiersentwicklung umzusetzen.

Das Förderprogramm „*Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort*“ der Allianz für Beteiligung ist Teil der Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“, mit der das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Gemeinden, Städte, Landkreise und zivilgesellschaftliche Akteure bei der Etablierung und Weiterentwicklung alters- und generationengerechter Quartiere begleitet und unterstützt. Weitere Informationen zur Quartiersstrategie finden Sie unter: [www.quartier2020-bw.de](http://www.quartier2020-bw.de).

Das Förderprogramm  
„Quartiersimpulse. Beratung und  
Umsetzung von Quartiersprojekten vor  
Ort“ ist ein Programm von:



Gefördert von:



**Baden-Württemberg**

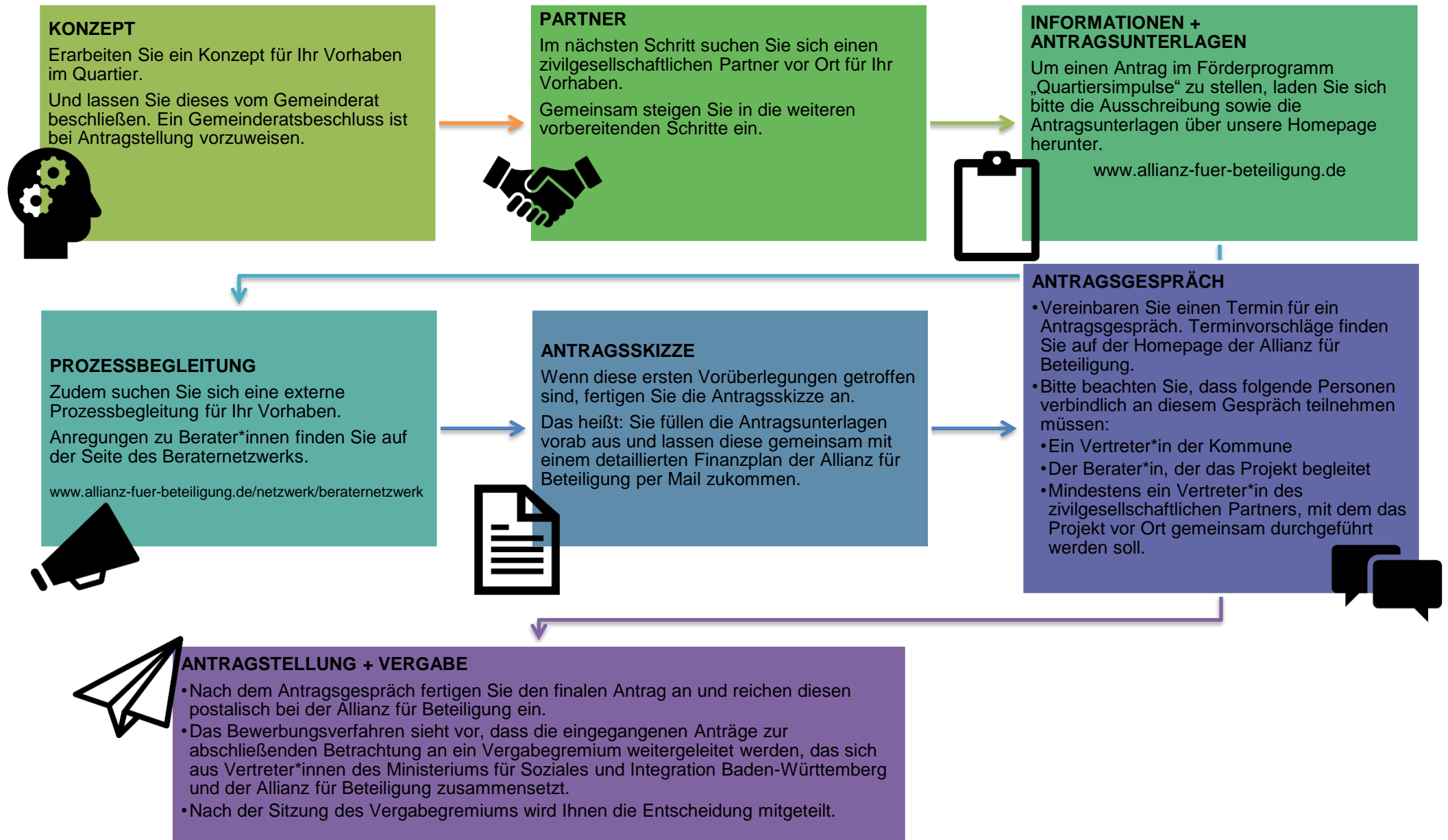
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



**QUARTIER 2020**  
Gemeinsam. Gestalten.

Gefördert im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Staatshaushaltes Baden-Württemberg.

## 1. KURZZUSAMMENFASSUNG ZUM ABLAUF DES ANTRAGSVERFAHRENS IM FÖRDERPROGRAMM „QUARTIERSIMPULSE“



## 2. BERECHTIGUNG ZUR ANTRAGSTELLUNG

Beim Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ sind Gemeinden und Städte, Gemeindeverbände und Landkreise antragsberechtigt, die in Baden-Württemberg mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung Projekte zur alters- und generationengerechten Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften durchführen möchten.

Ziel der Quartiersentwicklung ist es, den sozialen Lebensraum vor Ort zu stärken und eine hohe Lebensqualität sowie Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen. Die Größe und Grenzen eines Quartiers sind dabei nicht vorab fixiert und orientieren sich an den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.

Dem Förderprogramm liegt ein weites und zielgruppenübergreifendes Quartiersverständnis zugrunde, das die Bedürfnisse der Menschen vor Ort sowie das Zusammenleben aller Generationen in den Mittelpunkt stellt. Deshalb liegt der Fokus des Förderprogramms auf der beteiligungsorientierten und vernetzten Gestaltung alters- und generationengerechter Quartiere in einem ganzheitlichen Sinne. Die Themen „Pflege und Unterstützung im Alter“ oder eine alters- und generationengerechte Gestaltung des Lebensumfeldes müssen dabei allerdings zwingend berücksichtigt werden.

Das Förderprogramm steht allen Gemeinden, Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg offen, die als „Motor im Sozialraum“ Verantwortung für die Quartiersentwicklung vor Ort übernehmen.

### Antragsberechtigt sind:

- **Variante A:** Städte und Gemeinden<sup>1</sup>
- **Variante B:** Kommunale Verbände (Kooperation von mindestens zwei Kommunen)<sup>2</sup>
- **Variante C:** Landkreise in Kooperation mit mindestens einer kreisangehörigen Kommune<sup>3</sup>  
(Die Kooperation mit zwei oder mehr kreisangehörigen Kommunen ist wünschenswert.)<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mehrere Anträge derselben Gebietskörperschaft bezogen auf unterschiedliche Quartiere sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch für die zusätzliche Einbindung derselben Kommune in die Varianten B und C. Eine erneute Antragstellung, bzw. die Fortführung eines bereits begonnenen Projektvorhabens im Förderprogramm „Quartiersimpulse“, ist ausgeschlossen

<sup>2</sup> Bei kommunalen Verbänden kann nur eine Kommune Antragsteller sein. Mehrere Anträge einer Stadt oder Gemeinde im Verbund mit verschiedenen Kommunen sind grundsätzlich zulässig.

<sup>3</sup> Bei Kooperation mit einem Landkreis ist dieser auch der Antragsteller. Mehrere Anträge eines Landkreises mit unterschiedlichen kreisangehörigen Kommunen sind grundsätzlich zulässig.

<sup>4</sup> Bei einer Kooperation des Landkreises mit mehr als einer kreisangehörigen Kommune müssen die konkreten Quartiersideen der kooperierenden Kommunen vor Ort nicht denselben Themenfokus haben.

### Förderfähig sind alters- und generationengerechte Quartiersprojekte und -konzepte, die entweder

- für ein konkretes Quartier (Nachbarschaft, Straßenzug, Ortsmitte, Stadtteil etc.) entwickelt und realisiert werden,
- in mehreren Kommunen aufgrund ähnlicher Ausgangsbedingungen und Herausforderungen vor Ort gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden, oder
- gemeinsam vom Landkreis und mindestens einer kreisangehörigen Kommune für konkrete Quartiere vor Ort entwickelt, pilotiert oder im Anschluss an die Pilotierung in anderen Kommunen des Landkreises umgesetzt werden bzw. Eingang in die Landkreisstrukturen finden.

### Inhalte und Methoden der Quartiersentwicklung

Bei den förderfähigen Quartiersprojekten besteht ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zielgruppen, Methoden, Themen und beteiligten Akteure, die sich an den Bedarfen der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie den Bedürfnissen der Menschen vor Ort orientieren sollen. So können unterschiedliche kommunale Handlungsfelder, wie zum Beispiel Familie, Jugend, Behinderung/Inklusion, Integration, Gesundheit, Mobilität, Teil einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung in einem ganzheitlichen Sinne sein.

## **3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, NACHWEISAUFLAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG**

Für eine Förderung müssen Quartiersprojekte und -konzepte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

### a) Verankerung des Themas „Pflege und Unterstützung im Alter“

- Das Thema „Maßnahmen zur alters- und generationengerechten Gestaltung des Lebensumfelds“, bzw. „Pflege und Unterstützung im Alter“ sind Teil des Quartiersprojekts und müssen zwingend im Antrag Berücksichtigung finden.
- Hierzu zählen z.B.
  - neue Formen des Miteinanders und Räume der Begegnung, des Dialogs und der Mitgestaltung für unterschiedliche Gruppen und Generationen,
  - bedarfsgerechte und gut verzahnte Dienstleistungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, damit auch Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld bleiben können,
  - barrierefreie und alternative Wohnformen im Alter und bei Pflege- und Unterstützungsbedarf,
  - Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige.

b) Einbeziehung durch Maßnahmen der Bürgerbeteiligung

- Im Quartiersprojekt werden Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ergriffen, damit die im Quartier lebenden Menschen am Prozess beteiligt werden und die Entwicklung aktiv mitbestimmen und -gestalten können.
- Die Beteiligungsmethode ist frei wählbar. Denkbar sind z.B. Runder Tisch, Bürgerrat, Zukunftswerkstatt, Generationenworkshop, World Café, Bürgerforum etc.
- Für die Zeit der Projektumsetzung wird die Etablierung einer Steuerungsgruppe empfohlen. Als Mitglieder der Steuerungsgruppe sollten alle projektimmanenten und vor Ort relevanten Multiplikatoren benannt werden. Es besteht die Möglichkeit, zur Einrichtung der Steuerungsgruppe sowie zur Organisation der Treffen externe Beratung in Anspruch zu nehmen.
- Zusätzliche Beratungsleistungen in Form von Projektmanagement/-durchführung sind möglich. Zudem können Fachexpertisen, die zur erfolgreichen Gestaltung der Projektumsetzung beitragen können, herangezogen werden. Dies kann in Form von Moderations-, oder Referententätigkeiten erfolgen.

c) Kooperation mit der Zivilgesellschaft und Einbindung in örtliche Strukturen

- Zur Durchführung des Quartiersprojekts vor Ort ist die Kooperation mit einem zivilgesellschaftlichen Partner erforderlich. Die Kooperation wird über eine Stellungnahme im Rahmen eines Formblatts, das den Antragsunterlagen beiliegt, bestätigt.
- Zusätzlich wird im Rahmen der Antragstellung verdeutlicht, wie das Quartiersprojekt in den örtlichen Strukturen und – im Falle von Kooperationsprojekten – im kommunalen bzw. kreisweiten Umfeld eingebettet oder darin verankert werden soll. Dies bedeutet für die verschiedenen Varianten:
  - **Variante A:** Im Rahmen des Antrags wird verdeutlicht, wie die federführende Gemeinde oder Stadt Maßnahmen zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen, zivilgesellschaftlichen Akteuren ergreift bzw. vorsieht (z.B. Vereinen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Genossenschaften, bürgerschaftlichen Initiativen etc.). Die Kooperationsart bzw. -methode ist frei wählbar, denkbar sind z.B. die Gründung eines Stadtteilnetzwerks, lokale Arbeitsgruppen etc.
  - **Varianten B und C:** Im Rahmen des Antrags wird verdeutlicht, wie die Kooperationspartner neben der Vernetzung vor Ort das Quartiersprojekt als gemeinsame Aufgabe in Angriff nehmen und welchen Mehrwert diese partnerschaftliche Zusammenarbeit für die jeweilige Kommune bzw. den Landkreis hat. Die Kooperationsart bzw. -methode ist frei wählbar, denkbar sind z.B. kommunale Partnerschaften, die Einbeziehung in die fachliche bzw. sozialräumliche Landkreis-Planung oder in ein kreisweites Netzwerk.

#### d) Einbindung in politische Gremien und Nachhaltigkeit vor Ort

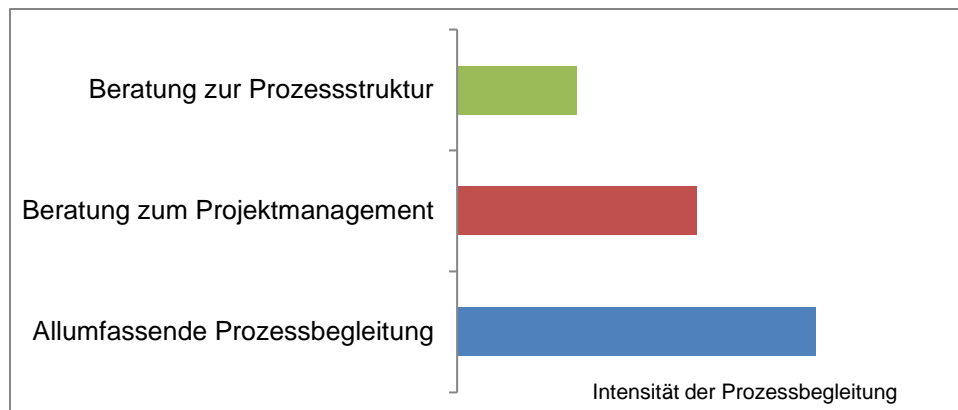
- Das Quartiersprojekt muss durch die politische Gemeinde vor Ort unterstützt werden. Hierzu muss ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats/ Kreistages oder des zuständigen Ausschusses erwirkt oder ein früherer Beschluss vorgelegt werden.<sup>5</sup>
- Im Rahmen der Antragstellung muss dargestellt werden, wie das Quartiersprojekt nachhaltig und langfristig vor Ort verankert wird bzw. eingebettet werden soll, z.B. durch weiterführende Finanzierungen, strukturelle Einbindung.

#### e) Inanspruchnahme von Beratung

- Vor Antragstellung muss jeder Antragsteller verbindlich an einem beratenden Antragsgespräch teilnehmen. Dieses Antragsgespräch wird von der Allianz für Beteiligung in regelmäßigen Abständen angeboten. Die Termine dazu finden Sie unter:  
<https://allianz-fuer-beteiligung.de/foerderprogramme/foerderprogramm-quartiersimpulse/>
- An dem Antragsgespräch müssen jeweils mindestens eine Vertretung der antragstellenden Kommune, eine Vertretung des zivilgesellschaftlichen Partners sowie die beratende Person teilnehmen.
- Nach Bewilligung des Quartiersprojekts ist es erforderlich, eine kontinuierliche, externe Beratung in Anspruch zu nehmen (verbindliche Prozessbegleitung, zusätzlich z.B. auch Expertisen, professionelle Moderation etc.). Die Finanzierung der Beratung erfolgt über das Programm, die Kosten dafür müssen bereits bei der Antragstellung im Finanzierungsplan des Quartiersprojekts hinterlegt werden.
- In welcher Intensität Beratung in Anspruch genommen wird, ist den Projektträgern selbst überlassen. Beratung kann allgemein zum Aufbau der Prozessstruktur genutzt werden bis hin zur allumfassenden Prozessbegleitung. Es besteht die Möglichkeit, allein zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe sowie zur Organisation dieser Treffen externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche Beratungsleistungen in Form von Projektmanagement/-durchführung sind möglich.

---

<sup>5</sup> Wurde für das vorliegende Quartiersprojekt bereits ein Beschluss eines entsprechenden Gremiums erwirkt, kann dieser dem Antrag beigelegt werden. Da sich dieser Beleg auf das aktuelle Quartiersprojekt beziehen soll, darf dieser Beschluss nicht älter als zwei Jahre sein.



Mögliche Dimensionen der Inanspruchnahme von Beratung im Förderprogramm "Quartiersimpulse"

- Die Beratung erfolgt durch fachlich qualifizierte und erfahrene Personen, die vom jeweiligen Antragsteller bei der Antragstellung selbst vorgeschlagen werden. Die beratenden Personen dürfen für den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner tätig sein, nicht aber bei der antragstellenden Kommune/ Landkreis beschäftigt sein. Für die Beratungsleistungen wird ein maximaler Tagessatz von 800 € + (ggf.) Mehrwertsteuer festgelegt, der von den beratenden Personen über das Förderprogramm abrechenbar ist.
- Pro beratender Person sind maximal 5 Beratungsmandate innerhalb des Förderprogramms förderfähig.

f) Teilnahme an Vernetzungsmaßnahmen und Evaluation

- Um ein Kennenlernen der Akteure im Förderprogramm zu ermöglichen und zugleich einen fachlichen Austausch zum Thema Quartiersentwicklung zu befördern, finden in regelmäßigen Abständen Vernetzungstreffen im Rahmen des Förderprogramms statt, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, Städte und Landkreise sowie der zivilgesellschaftlichen Akteure teilnehmen können.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung, an den Fach- und Vernetzungsveranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ wird erwartet.



#### **4. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG**

Im Rahmen des Förderprogramms ist pro Antragsteller ein einmaliger Festbetrag für Sach-, Personal- und Beratungskosten zur kommunalen Quartierskoordination und -entwicklung in folgenden Varianten vorgesehen:

- **Variante A: *Städte und Gemeinden***
  - Festbetrag je Quartier für Städte und Gemeinden: 20.000 bis 85.000 €
  
- **Variante B: *Kommunale Verbände (Kooperation von mindestens zwei Kommunen)***
  - Festbetrag pro Antrag für kommunale Verbände: 40.000 bis 115.000 €
  
- **Variante C: *Landkreise in Kooperation mit mindestens einer kreisangehörigen Kommune*** (Die Kooperation mit zwei oder mehr kreisangehörigen Städten/Gemeinden ist wünschenswert)
  - Festbetrag pro Antrag für Landkreise in Kooperation mit mind. 1 kreisangehörigen Kommunen: 40.000 bis 115.000 €.

Förderfähig sind Sach-, Beratungs- und/oder Personalkosten. In jeder Variante ist auf eine dem Vorhaben angemessene Verteilung der Fördergelder auf Sach-, Beratungs- sowie Personalkosten zu achten. Für Personalausgaben können je nach Variante folgende Summen maximal veranschlagt werden:

- **Variante A:** 42.500 €
- **Variante B:** 57.500 €.
- **Variante C:** 57.500 €

Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen, d.h. für die Organisation, Koordination und Umsetzung des Quartiersprojekts, zulässig. Es kommen z.B. Aufstockungen oder Minijobs in Betracht. Finanzierung bereits bestehender Personalstellen ist nicht möglich. Ehrenamtliche können aus den Fördermitteln nur Auslagenersatz erhalten.

Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20% der Projektkosten ist erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann beispielsweise auch in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erbracht werden. Der Anteil der Eigenbeteiligung muss bei Antragstellung im Finanzplan kalkuliert und ausgewiesen werden.

Der Zuschuss wird als Festbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel nach diesem Programm sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter. Eine Mischfinanzierung ist im Antrag auszuweisen und zu begründen.

Mit dem geförderten Projekt kann erst nach Bekanntgabe der Fördervereinbarung begonnen werden.<sup>6</sup> Projektkosten können erst ab Datum der Fördervereinbarung geltend gemacht werden. Der Durchführungszeitraum für die geförderten Quartiersprojekte beträgt maximal 24 Monate, der Bewilligungszeitraum maximal 27 Monate.

Bezüglich der Finanzmittel zur Durchführung des Quartiersprojekts tritt die Kommune in Vorleistung. Fördermittel werden dann dreimal im Jahr, zu festgelegten Daten, bei der Allianz für Beteiligung abgerufen. Nach dem Projektende weist die geförderte Gemeinde, Stadt bzw. der geförderte Landkreis die Verwendung der Fördermittel in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (summarische Auflistung der Ausgaben/Belegliste) gegenüber der Allianz für Beteiligung nach. Nach Prüfung wird der entsprechende Förderbetrag von der Allianz für Beteiligung an die jeweilige Gemeinde, Stadt bzw. den Landkreis ausgezahlt.

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ und die Förderprogramme „Gut Beraten! – ländlicher Raum / Integration / Quartiersentwicklung / Mobilität“, „Beteiligungstaler“ sowie das Förderprogramm „Nachbarschaftsgespräche. Zusammenleben – aber wie?“ sind grundsätzlich miteinander kombinierbar. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Gutschein des Förderprogramms „Gut Beraten!“ zur Konzeptentwicklung für das Förderprogramm „Quartiersimpulse“ eingesetzt werden kann. Ebenso ist es denkbar, dass Antragsteller des Förderprogramms „Nachbarschaftsgespräche“ nach erfolgter Förderung in diesem Programm einen Förderantrag beim Programm „Quartiersimpulse“ stellen.

---

<sup>6</sup> Bereits begonnene Projekte sowie die reine Fortsetzung eines bereits in der Umsetzung befindlichen Projekts sind nicht förderfähig.

## **5. VERFAHREN ZUR ANTRAGSTELLUNG**

Zur Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite der Allianz für Beteiligung zum Download bereitsteht. Anträge können – je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – bis **spätestens 29. Januar 2021** (Poststempel) fortlaufend gestellt werden. Die Antragstellung sowie Bewilligung der Projektanträge ist in diesem Zeitraum fortlaufend möglich.

Vor Antragstellung muss jeder Antragsteller verpflichtend an einem **Antragsgespräch** teilnehmen. Ansonsten wird der Antrag nicht in den Auswahlprozess aufgenommen. Dieses Antragsgespräch wird von der Allianz für Beteiligung regelmäßig angeboten. Dieses Gespräch gibt umfassende Orientierung zu den zentralen Inhalten sowie Rahmenbedingungen des Förderprogramms. Zudem bietet es Hilfestellung bei der Entwicklung der Projektidee, die im Gespräch anhand der Richtlinien des Förderprogramms ganz konkret weiter ausgearbeitet werden kann. Darüber hinaus werden offene Fragen zum Antrag und zum Projektvorhaben direkt und im persönlichen Gespräch geklärt. Das Gespräch bildet somit einen wichtigen Baustein auf dem Weg der Antragstellung und bietet Unterstützung und Entlastung. Hierfür anfallende Reisekosten können, insbesondere für die zivilgesellschaftlichen Partner, über die Allianz für Beteiligung abgerechnet werden, sofern sie nicht aus dem Budget der antragstellenden Gemeinde, Stadt bzw. des antragstellenden Landkreises bestritten werden können. Darüberhinausgehender Kostenersatz ist nicht vorgesehen. Für das Antragsgespräch muss eine erste Darstellung des Projektvorhabens inklusive Finanzplan im Vorfeld per E-Mail eingereicht und zum Termin mitgebracht werden. Die entsprechenden Termine sind auf der Homepage der Allianz für Beteiligung einsehbar. Bitte melden Sie sich per E-Mail bei der Allianz für Beteiligung zum Antragsgespräch an.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird durch ein regelmäßig tagendes Vergabegremium getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nicht. Die Entscheidung darüber muss nicht begründet werden.

Der unterzeichnete Antrag ist mit den verpflichtenden Anlagen im genannten Ausschreibungszeitraum **postalisch** bei folgender Adresse einzureichen: Initiative Allianz für Beteiligung e.V., Königstraße 10 A, 70173 Stuttgart.

## **6. ANTRAGSBERATUNG**

Informationen und Auskünfte zu Ihrer Antragstellung und zu Ihrem Projektvorhaben erhalten Sie von:

**Initiative Allianz für Beteiligung e.V.**

Lisa Weis

Tel.: 0711/33 50 00 82

[Lisa.Weis@afb.bwl.de](mailto:Lisa.Weis@afb.bwl.de)

[www.allianz-fuer-beteiligung.de](http://www.allianz-fuer-beteiligung.de)